

ter herauszubilden und die Initiativen im Kampf um Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben und Wohngebieten zu fördern, entschloß sich der Staatsanwalt, die Strafsachen durch eine prozeßleitende Verfügung miteinander zu verbinden (vgl. G. Steffens / R. Bahn in NJ 1971 S. 228), sie zusammen anzuklagen und dem Gericht eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit (§§ 155 Abs. 3, 201 Abs. 2 StPO) zu empfehlen. Aus den §§ 1 und 2 StPO festgelegten Aufgaben des Strafverfahrens ergibt sich die Pflicht, in jedem Verfahrensstadium diejenigen prozessualen Maßnahmen anzuwenden, die eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens garantieren. Der Staatsanwalt sollte deshalb schon im Ermittlungsverfahren die notwendigen Entscheidungen treffen, die dem Grundanliegen der §§ 1 und 2 StPO Rechnung tragen (vgl. G. Wen d l and in NJ 1977 S. 9).

Mitunter ist die Verbindung von Strafsachen gemäß § 219 StPO für die Gerichte schwierig, ja teilweise sogar unmöglich, wenn in solchen Verfahren nicht eine gute Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht gewährleistet ist. Als Leiter des Ermittlungsverfahrens ist der Staatsanwalt über den Anfall bestimmter Delikte, den Stand der Ermittlungen, die Auswirkungen der Straftat auf die Öffentlichkeit sowie die Geeignetheit der Strafsache zur Verbindung mit einer anderen informiert. Er kann dem Gericht diese Kenntnisse vermitteln und so dazu beitragen, daß die gerichtliche Entscheidung richtig vorbereitet wird und das Verfahren eine möglichst hohe gesellschaftliche Wirksamkeit erlangt.

Diese Arbeitsweise wurde bei dem eingangs erwähnten Strafverfahren angewendet. Zunächst wurde festgestellt, daß die Straftaten bestimmte Gemeinsamkeiten aufwiesen und sich auf den gleichen gesellschaftlichen Bereich auswirkten. Diese beiden Kriterien wurden bereits bisher als Voraussetzungen für eine Verbindung gemäß § 219 StPO angesehen (vgl. Zifl. 19 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 [NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5]). In dem erwähnten Verfahren kam noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu: Um die staatlichen Leiter und die gesellschaftlichen Kräfte im Betrieb verstärkt zur Durchsetzung des absoluten Alkoholverbots für Fahrzeugführer (§ 5 StVO) zu mobilisieren, wurde als geeignete Verfahrensart die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit in einem Betrieb i. S. des § 201 Abs. 2 StPO ausgewählt und zielgerichtet vorbereitet.

An der Hauptverhandlung nahmen etwa 80 Werk tätige aus verschiedenen Verantwortungsbereichen teil. Sie werteten das Strafverfahren mit den Leitungen und Kollektiven in ihren Betrieben aus und trugen damit zur Verbesserung der Arbeitsschutzbelehrungen und der Verkehrsteilnehmerschulungen sowie zu einer verstärkten Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen auf diesen Gebieten bei. Daraus folgt, daß ein weiteres Kriterium für die Verbindung von Strafsachen darin besteht, die Gesellschaftswidrigkeit der Straftaten zu verdeutlichen und damit zur Festigung des Rechtsbewußtseins der Bürger beizutragen.

Die Anwendung dieser prozessualen Möglichkeit führt u. E. zu einer höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens, weil dabei

1. die Verantwortungslosigkeit der Angeklagten durch die mehrfachen Vernehmungen der in das Verfahren einbezogenen Beteiligten besonders deutlich sichtbar wird,
2. die staatlichen Leiter und die gesellschaftlichen Kräfte, die für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit sowie von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in ihren Bereichen Verantwortung tragen, schon kurze Zeit nach der Aufdeckung der Straftaten informiert und mobilisiert werden und
3. auch das Rechtsbewußtsein aller am Strafverfahren Beteiligten erhöht wird.

In dem genannten Verfahren war eine besonders gewissenhafte Prüfung der Voraussetzungen für eine Verbindung gemäß § 219 StGB notwendig, weil einer der An-

geklagten noch vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit erneut eine Straftat nach § 200 StGB begangen hat. Strafsachen gegen Rückfalltäter sind grundsätzlich nicht für eine Verbindung mit Strafsachen gegen Ersttäter geeignet. Staatsanwalt und Gericht entschlossen sich aber in diesem Einzelfall, auch die Strafsache gegen diesen Angeklagten in das Verfahren einzubeziehen. Gerechtfertigt war diese Entscheidung durch die konkrete Tat- und Schuldschwere des erneuten Delikts.

Eine derartige Praxis zeigt, daß die genannten Kriterien für die Verbindung von Strafsachen nicht schematisch und undifferenziert angewendet werden dürfen.

Dr. WOLFGANG RÖSSGER,

Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

JOACHIM TROCH,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Leipzig

Zur Anfechtbarkeit der Beschwerdeentscheidung

In meinem Artikel über „Rechtsmittel, Kassation und Wiederaufnahme des Verfahrens in ZFA-Sachen“ (NJ 1976 S. 675 ff.) bedarf der 1. Absatz der rechten Spalte auf Seite 679 der folgenden Klarstellung:

Ist eine Beschwerde in vollem Umfang begründet und ändert daraufhin das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wurde, diese ab (§ 159 Abs. 1 ZPO, erste Variante), dann hat das durch Beschluß zu geschehen. Gegen diesen Beschluß kann die andere Prozeßpartei Beschwerde einlegen, sofern eine solche wegen des Inhalts der nunmehr getroffenen Entscheidung nicht ausdrücklich durch das Gesetz ausgeschlossen ist, wie z. B. in den Fällen der §§ 35 Abs. 3 (Beschluß über die Einbeziehung einer weiteren Prozeßpartei) oder 170 Abs. 1 ZPO (Beschluß über die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht und die Beordnung eines Rechtsanwalts).

Wurde dagegen die Beschwerde dem übergeordneten Gericht zur Entscheidung vorgelegt (§ 159 Abs. 1 ZPO, zweite Variante), dann ist der Beschluß dieses Gerichts, mit dem über die Beschwerde entschieden wurde, nicht mehr mit einem Rechtsmittel anfechtbar (§ 158 Abs. 1 ZPO). Die Rechte der anderen Prozeßpartei werden dadurch gewahrt, daß ihr vom Beschwerdegericht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben oder über die Beschwerde mündlich verhandelt wird (§ 159 Abs. 2 ZPO). Die Fälle, in denen eine unzulässige oder offensichtlich unbegründete Beschwerde ohne vorherige Anhörung der anderen Prozeßpartei abgewiesen wird, können hier außer Betracht bleiben, weil die Rechte dieser Prozeßpartei durch die Entscheidung nicht berührt werden.

GERHARD KRÜGER,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Im Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik ist lieferbar:

Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz)

mit allen Durchführungsverordnungen und der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts

sowie Nebenbestimmungen und Grundsätzlichen Feststellungen des Staatlichen Vertragsgerichts

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

4., überarbeitete Auflage

Hrsg.: Staatliches Vertragsgericht beim Ministerrat der DDR — Zentrales Vertragsgericht —

269 Seiten; EVP: 5 M

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel